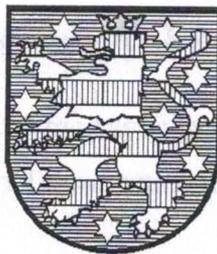


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



23. MRZ. 2020

SCHREIBENHOF
Rechtsanwaltskanzlei

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn _____

- Kläger -

Prozessbevollm.: _____

Rechtsanwalt Dr. _____

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrecht

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch

den Richter am Verwaltungsgericht Bleisch als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **5. März 2020** für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3 - 6 des Bescheides vom 18.10.2017 (Az.: 7011745-438) verpflichtet dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte und der Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zur Hälfte.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
4. In Abänderung des Beschlusses vom 02.03.2018 wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof aus Erfurt bewilligt.

Tatbestand:

Der Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, arabischer Volkszugehörigkeit und nach seinen Angaben Atheist. Er reiste am 06.12.2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, nachdem seinen eigenen Angaben zufolge, sein Asylantrag in Belgien abgelehnt worden war.

Am 20.12.2016 stellte er einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter und/ oder Flüchtling. Nachdem ein Wiederaufnahmegesuch an Ungarn (wo der Kläger bereits zuvor einen Antrag gestellt hatte) von den dortigen Behörden mit Schreiben vom 03.02.2017 (Blatt 55 der Verwaltungsakte) abgelehnt worden war, prüfte Deutschland den Antrag im nationalen Verfahren.

Zur Begründung trug der Kläger bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 13.06.2017 vor, dass er als Journalist (Fotograf) bei der Zeitung Al-Nadher und verschiedenen internationalen Institutionen im Irak gearbeitet habe. Im Oktober 2014 sei er von Angehörigen der Miliz Asaib Ahl al-Haq entführt und geschlagen worden. Ihm sei vorgeworfen worden, für die Amerikaner gearbeitet zu haben, weil sich auf seinem Handy u.a. Fotos von amerikanischen Soldaten befunden hätten. Er habe dies mit seiner „offenen Arbeit“ begründet. Die Miliz habe ihn angeboten, für sie zu arbeiten. Er habe ihnen gesagt, dass er erst noch seine Eltern sehen wolle. Ihm seien zwei Tage gegeben worden, verbunden mit der Drohung, dass er getötet werde, wenn er nicht nach zwei Tagen wieder erscheine. Er habe sich dann abgesetzt.

Der Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylantrag wurden mit Bescheid des Bundesamts vom 18.10.2017 als unbegründet abgelehnt. Subsidiärer Schutz wurde ihm nicht zuerkannt und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht festgestellt. Ihm wurde die Abschiebung binnen 30 Tagen

nach Rechtskraft der Entscheidung in den Irak angedroht und ihm gegenüber eine Einreise- und Aufenthaltssperre von 30 Monaten verhängt.

Der Bescheid wurde an den Kläger mit Postzustellungsurkunde am 21.10.2017 zugestellt.

Hiergegen hat der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25.10.2017, eingegangen beim Verwaltungsgericht Weimar am selben Tage, Klage erhoben.

Mit Schriftsatz vom 06.10.2018 wurden die Fluchtgründe näher erläutert, ergänzt und erstmals geltend gemacht, dass dem Kläger wegen seiner Konfessionslosigkeit Verfolgung drohe. Der Kläger habe dies in der Anhörung nicht thematisiert, aus Angst, dass der Dolmetscher die Information an weitere Asylbewerber weitergibt und er deshalb Probleme in der Gemeinschaftsunterkunft bekommt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 18.10.2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen sowie

hilfsweise,

ihn als subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 AsylG anzuerkennen und

äußerst hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im Bescheid.

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 02.03.2018 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Verwaltungsakte der Beklagten (1 Hefter) sowie die Erkenntnisquellen zur Lage im Irak, die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten entscheiden, denn diese ist darauf, mit der rechtzeitig ergangenen Ladung, ordnungsgemäß hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Die Klage ist zulässig aber nur zum Teil begründet.

Maßgebend ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz AsylG).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4, Abs. 1 AsylG.

Ein solcher Anspruch setzt nach § 3 Abs. 4 AsylG voraus, dass ein Ausländer, Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK) ist. Dies ist er gemäß § 3 Abs. 1 AsylG, wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er 1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und 2.

sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Im vorliegenden Fall fehlt es - auch nach dem Vortrag des Klägers - bereits an einem asylrelevanten Merkmal i. S. v. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG. Nach eigenen Angaben wurde der als Fotograf journalistisch tätige Kläger nicht wegen seiner politischen Überzeugung von der Miliz Asaib Ahl al-Haq verfolgt, z.B. weil er kritische Berichte verfasst hatte, sondern - ganz im Gegenteil - wollte die Miliz ihn für sich gewinnen. Die Drohung stand also nicht in einem kausalen Zusammenhang mit dessen politischer Überzeugung, sondern sollte ihn vielmehr zur Mitarbeit nötigen. Die Journalisten im Irak insgesamt, sind auch nicht als „soziale Gruppe“ i.S.d. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG anzusehen. Der Atheismus des Klägers wurde von diesem in der mündlichen Verhandlung nicht weiter thematisiert. Es ist nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass ihm deswegen im Irak Verfolgung drohen könnte.

2. Der Kläger hat einen Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG.

Es besteht ein Anspruch auf Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 AsylG. Es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak ein ernsthafter Schaden in Form von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, bis hin zur Tötung, droht.

Gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gilt § 3c entsprechend. Die Miliz Asaib Ahl al-Haq ist Bestandteil der sogenannten Volksmobilisierungseinheiten, die wiederum durch Gesetz im Jahre 2016 dem regulären irakischen Militär in allen Belangen gleichgestellt wurden, so dass sie als quasi-staatliche Organisation zu betrachten ist, die wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrscht. Von staatlicher Seite kann der Kläger daher keinen Schutz i.S.d. § 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG erwarten (siehe hierzu weitere Ausführungen unten).

Bei der Prüfung des ernsthaften Schadens i. S. v. § 4 ist - wie bei § 3 AsylG - unabhängig von der Frage, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt, also auf der Flucht vor eingetretener bzw. unmittelbar drohender Verfolgung verlassen hat, oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.

Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für den Eintritt eines ernsthaften Schadens sprechenden Umstände ein

größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen.

Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 – juris Rn. 32).

Nach diesen Maßstäben hat der Kläger mit seinem Vortrag zu dem Geschehen im Irak glaubhaft gemacht, dass eine begründete Furcht vor einem ernsthaften Schaden besteht.

Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland befinden, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Bedeutung zu (BVerwG, Urteil vom 16. April 1985 - 9 C 109/84 -, zitiert nach juris, Rdnr. 16). Demgemäß obliegt es dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder auf Grund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988 - 9 C 273/86 -, zitiert nach juris, Rdnr. 11; Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, zitiert nach juris Rdnr. 3; VGH BW, Urteil vom 27. August 2013 – A 12 S 2023/11 – zitiert nach juris, Rdnr. 35; HessVGH, Urteil vom 4. September 2014 – 8 A 2434/11.A – zitiert nach juris, Rdnr. 15).

Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts dargelegt, dass er als Pressefotograf im Irak tätig war und in diesem Zusammenhang auch Kontakte zu ausländischen Organisationen und Botschaften hatte. Entsprechende Ausweise und Bilder hat er vorgelegt (Bl. 30, 69 - 71 und 73,74 der Verwaltungsakte). Nach Überzeugung des Gerichts wurde er wegen dieser Kontakte von der Miliz Asaib Ahl al-Haq in Bagdad entführt und vernommen. Die Sachverhaltsschilderung

ist nachvollziehbar und stimmig. Auf Nachfragen und Einwände konnte der Kläger in der mündlichen Verhandlung ohne Zögern reagieren und die Schilderungen gegenüber der Sachverhaltsdarstellung vor dem Bundesamt mit weiteren Details anreichern. Widersprüchliche Angaben im Hinblick auf die Darstellungen vor dem Bundesamt sind nicht ersichtlich. Zweifel des Gerichts, weshalb die Miliz ausgerechnet ihn, der nach eigenen Angaben nicht als „Propagandafotograf“ im Kriegsgebiet tätig sein wollte, zur Mitarbeit gewinnen wollte, konnte der Kläger insofern ausräumen, als er angab, dass es lediglich seine Vermutung bei dem Verhör im Quartier der Miliz war, im Kriegsgebiet tätig sein zu sollen und möglicherweise dies nicht ausschlaggebend für die Miliz war. Es erscheint dem Gericht plausibel, dass die Miliz den Kläger weniger als Kriegsberichterstatter, sondern eher (aufgrund seiner Kontakte) als Informant nutzen wollte.

Die Schilderung ist auch auf dem Hintergrund der in den vorliegenden Erkenntnisquellen enthaltenen Informationen über die Lage im Irak stimmig.

Vgl. hierzu Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformationsblatt zum Irak in der Fassung vom 09.04.2019:

„Die Asa 'ib Ahl al-Haqq (Liga der Rechtschaffenen oder Khaz 'ali-Netzwerk, League of the Righteous) wurde 2006 von Qais al-Khaz 'ali gegründet und bekämpfte zu jener Zeit die USamerikanischen Truppen im Irak. Asa 'ib Ahl al-Haqq unternahm den Versuch, sich als politische Kraft zu etablieren, konnte bei den Parlamentswahlen 2014 allerdings nur ein einziges Mandat gewinnen. Ausgegangen wird von einer Gruppengröße von mindestens 3.000 Mann; einige Quellen sprechen von 10.000 bis 15.000 Kämpfern. Die Miliz erhält starke Unterstützung vom Iran und ist wie die Badr-Organisation und Kata'ib Hizbullah vor allem westlich und nördlich von Bagdad aktiv. Sie gilt heute als gefürchtetste, weil besonders gewalttätige Gruppierung innerhalb der Volksmobilisierung, die religiös-politische mit kriminellen Motiven verbindet. Ihr Befehlshaber Khaz 'ali ist einer der bekanntesten Anführer der PMF (Süß 21.8.2017).“

Das Gericht ist davon überzeugt, dass die vom Kläger glaubhaft geschilderten Umstände geeignet sind, bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Klägers Furcht vor Verfolgung (bzw. einem Schaden) hervorzurufen. Da die Daten des Klägers von der Miliz erfasst sind und eine strikte Trennung zwischen staatlichen Stellen und den Volksmobilisierungseinheiten nicht vorliegt, ist mit erheblicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass bei einer freiwilligen Wiedereinreise oder Abschiebung, auch die Miliz, die ihr Quartier in der Innenstadt Bagdads unterhält, hiervon Kenntnis erlangt und an dem Kläger, den sie als Verräter ansieht, Rache nimmt.

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) ist bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz die Tatsache, dass ein Kläger bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung und einem solchen Schaden bedroht wird. Zumindest ein unmittelbar zu erwartender Schaden, für den Fall, dass sich der Kläger weigert mit der Miliz zu kooperieren stand unmittelbar bevor. Insofern ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie anwendbar.

Es sind keine Schutzakteure nach § 3d AsylG gegeben. Der Staat ist nach den vorliegenden Erkenntnisquellen wie oben dargestellt mit einem Teil der Verfolgungsakteure (schiitische Milizen) vernetzt. Derzeit ist es staatlichen Stellen (selbst, wenn sie es wollten) nicht möglich, das Gewaltmonopol des Staates gegenüber den Milizen sicherzustellen.

Hierzu BFA, a. a. O.:

„Insbesondere schiitische Milizen, aber auch sunnitische Stammesmilizen handeln eigenmächtig. Die im Kampf gegen den IS mobilisierten, zum Teil vom Iran unterstützten Milizen sind nur eingeschränkt durch die Regierung kontrollierbar und stellen eine potenziell erhebliche Bedrohung für die Bevölkerung dar. Durch die teilweise Einbindung der Milizen in staatliche Strukturen (zumindest formaler Oberbefehl des Ministerpräsidenten, Besoldung aus dem Staatshaushalt) verschwimmt die Unterscheidung zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren (AA 12.2.2018).“

Es besteht auch keine interne Schutzmöglichkeit nach § 3e AsylG. Nach den vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen ist eine Übersiedlung von Arabern in die Region Kurdistan-Irak ohne Bürgen kaum möglich. Der Kläger hat auch keine familiären Verbindungen in die Region Kurdistan-Irak, die zu einer anderen Einschätzung führen könnten. Für die übrigen Landesteile ergibt sich aus den vorliegenden Erkenntnisquellen, dass diese durch schiitische Milizen mitkontrolliert werden.

Die im angefochtenen Bescheid getroffene Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, ist gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.06.2002 - 1 C 17.01 -, juris).

Die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG erweist sich im Hinblick auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzes gem.

§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylG als rechtswidrig. Die Ausreisefrist von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides ist gem. § 36 Abs. 1 AsylG und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots sind wegen Aufhebung der Abschiebungsandrohung gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. *23.04.2020/18*

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Bleisch

